Eigentumsregelung / Sicherungsübereignungsvertrag



Projektnummer:	
1.	Der/Die Zuwendungsempfänger/-in ist verpflichtet, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 410, EUR netto (ohne Umsatzsteuer) die Fördermittel in Höhe des jeweils verbliebenen Buchwertes dieser Gegenstände an die Stiftung Demokratische Jugend zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieses Anspruchs der Stiftung Demokratische Jugend wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum an den ganz oder teilweise aus Fördermitteln der Stiftung Demokratische Jugend erworbenen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 410, EUR mit Besitzerlangung durch den/die Zuwendungsempfänger/-in auf die Stiftung Demokratische Jugend übergeht (Sicherungsübereignung).
2.	Die gemäß Ziffer 1 an die Stiftung Demokratische Jugend übereigneten Gegenstände hat der/die Zuwendungsempfänger/-in unverzüglich nach Besitzerwerb nach Gerätenummer, Rechnungsnummer etc. genau bezeichnet in ein Inventarverzeichnis einzutragen, das mit den Verwendungsbzw. Zwischennachweisen von dem/der Zuwendungsempfänger/-in unterzeichnet an die Stiftung Demokratische Jugend zu übersenden ist.
3.	Die an die Stiftung Demokratische Jugend übereigneten Gegenstände verbleiben zur Benutzung durch den/die Zuwendungsempfänger/-in in dessen/deren unmittelbaren Besitz. Der/Die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten auf seine/ihre Kosten jeweils unverzüglich vornehmen zu lassen sowie die Gegenstände zu versichern (bzw. vergleichbares bei öffentlicher Trägerschaften).
4.	Die Veräußerung, Vermietung oder Überlassung der übereigneten Gegenstände an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stiftung Demokratische Jugend gestattet.
5.	Der/Die Zuwendungsempfänger/-in tritt an die Stiftung Demokratische Jugend alle gegenwärtiger und zukünftigen Ersatzansprüche und Versicherungsforderungen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gegenstände ab.
6.	Ist der/die Zuwendungsempfänger/-in bilanzierungspflichtig, so sind die nach Ziff. 1 angeschaffter Gegenstände gemäß den gesetzlichen Regelungen im Anlagevermögen des/der Zuwendungsempfängers/-in zu aktivieren.

Ort, Datum

befugten Person/en + Stempel

Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung